

Gemeinde - Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltungen „Neujahrsfest / Winterfest“ am 06. Januar 2019, „grünes Wochenende“ am 10. März 2019, „Tag der Retter“ am 29. September 2019 und „Gesundheitstage“ am 20. Oktober 2019

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LöffZG) vom 29. November 2006 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30. November 2006 in der zurzeit geltenden Fassung wird für die Gemeinde Barsbüttel verordnet:

§ 1

In Barsbüttel dürfen alle Verkaufsstellen im Sinne des § 1 LöffZG aus Anlass der Veranstaltung „Neujahrsfest/Winterfest“ „grünes Wochenende“ „Tag der Retter“ und „Gesundheitstage“ am Sonntag, den 06.01.2019, 10.03.2019, 29.09.2019 und 20.10.2019 jeweils von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LöffZG und können mit einer Geldbuße bis zu 15.000,00 EUR geahndet werden.

§ 3

Die Vorschrift des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 LöffZG (Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer), die Bestimmungen des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 05. Januar 2019 in Kraft und am 21.10.2019 außer Kraft.

Barsbüttel, den 09. November 2018



Thomas Schreitmüller
Bürgermeister

